

Satzung

des

Fördervereins der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Rupelrath

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen " **Förderverein der Evangelischen Kirchengemeinde St. Reinoldi Rupelrath e.V.**" (abgekürzt FKR).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Solingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Solingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der FKR setzt sich im Rahmen der Leitsätze der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Rupelrath dafür ein, dass in einer heillosen Welt, die von zunehmender Einsamkeit und Kälte geprägt ist, Christen sich einmischen und heilsame Orte geschaffen werden, an denen Menschen ihren Glauben suchen, leben und weitergeben können.

§ 3 Zweckerreichung

1. Zu diesem Zweck fördert der FKR die Gemeindegarbeit der Ev. Kirchengemeinde St. Reinoldi Rupelrath (abgekürzt Ev.Kgm.Rupelrath), und zwar insbesondere deren Jugendarbeit, diakonische Aufgaben und Tätigkeitsbereiche, die Menschen zu einer auf Jesus Christus ausgerichteten Lebensweise einladen. Der FKR vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit im Dialog mit dem Presbyterium der Ev.Kgm.Rupelrath.
2. Als Mittel hierzu betrachtet der FKR vor allem folgendes als seine Aufgaben:
 - a) die finanzielle Unterstützung von im Sinne der Ziff. 1 förderungswürdigen Aufgaben der Ev.Kgm.Rupelrath.
 - b) die Werbung für die Ideen des Vereins in Öffentlichkeit und Gemeinde
 - c) das Gespräch mit dem Presbyterium der Ev.Kgm.Rupelrath bzw. mit dessen Vorsitzendem oder Beauftragten.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder einschließlich der Funktionsträger der Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des FKR der Ev.Kgm.Rupelrath zu übereignen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des FKR sind die Satzung und Ordnungen, die er ggf. zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder des FKR. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung des FKR beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

B MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

1. Die Mitglieder des FKR sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
2. Ausschließlich natürliche Personen können ordentliche Mitglieder im Sinne dieser Satzung werden.
3. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des FKR nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheiden der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter einvernehmlich.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Aufnahme in den FKR. Wer die Mitgliedschaft im FKR erwerben will, hat an den Verein ein

schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.

2. Die Aufnahme wird durch den Vorsitzende oder seinen Stellvertreter bestätigt. Eine Ablehnung bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes aus dem FKR oder durch seinen Ausschluß aus dem FKR. Der Austritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand des FKR erklärt werden. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Kalenderjahres.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des FKR verletzt und/oder gegen die Satzungen des FKR verstoßen hat.
5. Anträge auf Ausschluß eines Mitglieds können gestellt werden durch
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die MitgliederversammlungÜber den Antrag auf Ausschluß entscheidet der Vorstand des FKR. Der Ausschluß wird schriftlich mitgeteilt und sofort wirksam.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft im FKR berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des FKR und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
2. Der FKR erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag von mindestens € 50,-. Über Änderungen der Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung des FKR.
3. Der FKR ermuntert seine Mitglieder Beiträge zu leisten, die ggf. auch deutlich über dem Mindestbeitrag liegen.
4. Die Mitgliedschaft im FKR verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des FKR satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge.
5. Als Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des FKR sein.
6. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
7. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

C ORGANE

§ 8 Organe des FKR

1. Organe des FKR sind:
 - I) die Mitgliederversammlung (MV),
 - II) der Vorstand

I Die Mitgliederversammlung (MV)

§ 9 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern des FKR

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereines zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des FKR.
2. Der Beschlußfassung durch die MV unterliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) der Erlaß von Ordnungen,
 - g) die Auflösung des Vereins

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zumindest einmal pro Jahr statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zu Mitgliederversammlungen hat der/die Vorsitzende des FKR mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per email einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen, wobei mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein müssen.

II Der Vorstand

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand befindet über die zu fördernden Tätigkeitsbereiche der Ev.Kgm.Rupelrath unter Zugrundelegung der § 3 Ziff. 1 dieser Satzung. Hierbei wird der Wille des Presbyteriums der Ev.Kgm.Rupelrath berücksichtigt.
2. Der Vorstand befindet über die Höhe der Förderung im Rahmen der dem FKR zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der MV und die Umsetzung der Beschlüsse.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des FKR.

§ 13 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stv. Vorsitzenden
 - c) einem(r) BeisitzerIn
2. Die Vorstandsmitglieder a - c sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB.
3. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, als Nachfolger benennen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten MV.

§ 14 Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

1. Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er/Sie beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder anderen Organen des FKR zugewiesen sind. Der/die Vorsitzende übernimmt die Kassenführung des Vereins.
2. Der/Die Stv. Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende und übernimmt die Protokollierung der Beschlüsse von Vorstand und MV.

§ 15 Durchführung von Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist mind. eine Woche vorher allen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder per email zu übermitteln.
2. Der/Die Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Vorstands, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Vorstandes vorliegen.
3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung zumindest zwei Mitglieder anwesend sind.
4. In Sitzungen des Vorstandes können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied je 1 Stimme.

D Verwaltung, Wirtschaftsprüfung

§ 16 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Bestellung der Kassenprüfer erfolgt für jeweils zwei Jahre der Amtszeit des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sollen dem FKR angehören. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
3. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des FKR zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet eine Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.
4. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Kassenprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfungstätigkeit einen Bericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

§ 18 Haftungsausschluß

1. Der Vorstand des FKR haftet nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.

§ 19 Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, im Vorstand.
2. Kann im Vorstand keine Willensbildung herbeigeführt werden, soll zur Vermittlung das Presbyterium der Ev.Kgm.Rupelrath, sein Vorsitzender oder Beauftragter gehört werden. Führt dies zu keinem Ergebnis wird eine MV einberufen.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Sie können auch schriftlich oder per email durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind.
4. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich oder per email erklärt haben.
5. Steht für ein Amt nur ein/e KandidatIn zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere KandidatenInnen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der KandidatenInnen erreicht, so findet zwischen den zwei KandidatenInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe des FKR ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

E Schlussbestimmung

§ 20 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des FKR kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Diese MV ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren.
Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer
Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 21 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch Beschluss der Gründungsversammlung am
03.01.2003 in Kraft gesetzt.

Handwritten signature

Handwritten signature

Handwritten signature